

Leitung der LPG und Kooperation

Die Kooperation als Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung der LPG stellt höhere Anforderungen an die Leitung jeder LPG. Das betrifft sowohl den Inhalt der Tätigkeit der Leitungsorgane als auch die Organisierung des zwischenbetrieblichen Wettbewerbs und das Zusammenwirken im Kooperationsrat und in dessen Kommissionen und Aktivs (§ 12 LPG-G).

Im Kooperationsrat — dem demokratischen Organ der miteinander kooperierenden LPGs — arbeiten die LPG-Vorsitzenden und weitere Bevollmächtigte aktiv mit. Sie sichern damit zugleich die Erfüllung der Aufgaben ihrer LPG. Deshalb haben sie die kollektiven Entscheidungen der Genossenschaftsbauern in der Vollversammlung und im Vorstand auch in ihrer Tätigkeit im Kooperationsrat zu beachten und durchzusetzen und müssen die im Kooperationsrat erarbeiteten gemeinsamen Standpunkte und Beschlüsse zum Anlaß nehmen, entsprechende rechtsverbindliche Entscheidungen in ihrer LPG herbeizuführen (§ 11 Abs. 2 LPG-G).

Der wachsenden Bedeutung des Kooperationsrates entspricht es, daß Rechte und Pflichten der einzelnen LPG zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Leitung und Planung des einheitlichen Reproduktionsprozesses in den Kooperationen sowie zur Nutzung gemeinsamer Fonds

an den Kooperationsrat übertragen werden (§ 12 Abs. 3 LPG-G). Über die zweckdienliche Ausübung der Rechte und Pflichten hat der Kooperationsrat gegenüber den LPGs und den anderen Landwirtschaftsbetrieben Rechenschaft zu legen (§ 12 Abs. 3 LPG-G). Auch die Übertragung derartiger Rechte und Pflichten muß also genutzt werden, um effektivere Leitungsentscheidungen herbeizuführen und ein engeres Zusammenwirken aller am Reproduktionsprozeß beteiligten Partner zu erreichen.

In alle Leitungsprozesse sind die Genossenschaftsbauern verstärkt einzubeziehen. Diese Mitwirkung fordert Initiative, Schöpfertum und Leistungsbereitschaft heraus. Sie trägt zur stärkeren Übereinstimmung gesellschaftlicher, genossenschaftlicher und persönlicher Interessen bei und hilft, den wachsenden Anforderungen der 80er Jahre an die Genossenschaftsbauern noch besser zu entsprechen.⁶

- 1 H. Kührig, „Das neue LPG-Gesetz — Ausdruck der Kontinuität der marxistisch-leninistischen Agrarpolitik“, NJ 1982, Heft 8, S. 338 ff.
- 2 Beschluß des XII. Bauernkongresses der DDR - Auszug - vom 11. Juni 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 462).
- 3 E. Honecker, Schlußwort auf dem XII. Bauernkongreß der DDR, Kooperation 1982, Heft 6, S. 244.
- 4 Zupf Beispiel Beschlüsse über den Betriebsplan (Ziff. 35 Abs. 2 LPG-MS), über die Durchführung von Delegiertenversammlungen (Ziff. 63 Abs. 1 LPG-MS), über Einsetzung bzw. Abberufung des Hauptbuchhalters (Ziff. 72 Abs. 1 LPG-MS).
- 5 R. Arlt, „Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern im neuen LPG-Gesetz“, NJ 1982, Heft 4, S. 161.
- 6 Beschluß des XII. Bauernkongresses der DDR, a. a. O., S. 462.

BRD-Justiz ist verpflichtet, die Rechtsordnung der DDR zu achten

Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichtshofs in Sachen „Jena“

**Prof. Dr. sc. KARL BECHER,
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR
Dr. JÜRGEN WOLTZ, Berlin**

E. Honecker hat im Rechenschaftsbericht an den X. Parteitag der SED ausgeführt, „daß die Entwicklung normaler Beziehungen zwischen der DDR und der BRD auf der Grundlage der Prinzipien friedlicher Koexistenz nicht nur für beide deutsche Staaten, sondern darüber hinaus für die Gesamtsituation in Europa von nicht geringer Bedeutung ist“.¹ Dieser Gedanke hat auch in das Gemeinsame Kommuniqué vom 13. Dezember 1981 über den Besuch des damaligen Bundeskanzlers H. Schmidt in der DDR Eingang gefunden, in dem u. a. ausgeführt wird, daß sich beide Seiten ihrer großen Verantwortung für die Sicherung des Friedens in Europa bewußt sind. „Sie stimmen darin überein, daß vom Verhältnis der beiden deutschen Staaten keine zusätzlichen Belastungen für das Ost-West-Verhältnis ausgehen dürfen.“^{2 3 4 5 6} Das ist ein klares Programm, dessen Verwirklichung eine Vielfalt von Maßnahmen erfordert und insbesondere auch die Rechtsprechung einschließt.

In diesem Zusammenhang verdient das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 26. September 1980 — I ZR 19/78 — 3, mit dem den Jahrzehnte andauernden gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Zeiss- und Schott-Namens- und Warenzeichenrechte eine weitere höchstrichterliche Entscheidung der BRD hinzugefügt worden ist, besondere Aufmerksamkeit. Um was ging es bei dieser Entscheidung?

Mit Urteil vom 19. Oktober 1966 — Ib ZR 78/64 — hatte der BGH dem „Jenaer Glaswerk Schott & Gen.“, welches seinen Sitz in Mainz (BRD) hat, die alleinige Berechtigung zuerkannt, diesen Firmennamen auf dem Territorium der BRD zu führen. Dieses Unternehmen, das vom BGH als eine „Betriebsstätte der Carl-Zeiss-Stiftung“ bezeichnet

wird und das Glaswaren für wissenschaftliche, technische und Haushaltzwecke herstellt und vertreibt, war bestrebt, seine warenzeichenrechtliche Position in der BRD auszubauen. Zu diesem Zweck ließ es sich beim Patentamt der BRD in München die Warenzeichen „Jena“ und „JENA 2000“ eintragen. Gegen diese Warenzeichen richtete sich die Klage von Jenoptik Jena GmbH, die die Erzeugnisse des VEB Carl-Zeiss-Jena in der BRD vertreibt. Der BGH verfügte in seinem Urteil vom 26. September 1980 die Löschung der beiden Warenzeichen „Jena“ und „JENA 2000“. Er führte hierzu aus, ein Unternehmen, das den Ortsnamen seiner früheren Betriebsstätte in der DDR nach deren Verlegung in die BRD als Bestandteil seiner Firma und als Warenzeichen („Jenaer Glas“) führt, könne seinen Besitzstand nicht dadurch nachträglich ausweiten, daß es den Ortsnamen „Jena“ als selbständiges Warenzeichen eintragen lasse.

Wenn man die Ergebnisse dieser beiden Urteile des BGH von 1966 und 1980 oberflächlich miteinander vergleicht, könnte man schlußfolgern, der am 21. Dezember 1972 abgeschlossene und am 21. Juni 1973 in Kraft getretene Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD (GBl. II 1973 Nr. 5 S. 26) habe sich positiv auf die Rechtsprechung des BGH ausgewirkt. Dem ist jedoch — wie aus den Entscheidungsgründen eindeutig hervorgeht — nicht so.

In den Entscheidungsgründen des Urteils vom 26. September 1980 wird ausdrücklich erklärt, durch das Urteil von 1966 sei rechtskräftig klargestellt worden, daß nur die Beklagte, d. h. das Mainzer Unternehmen, „im Gebiet der Bundesrepublik das Wort ‚Jena‘ bzw. ‚Jenaer‘ als Bestand-